IV. Indirecte Einkommensteuern.

Steuern auf die nothwendigen Consumtionsartikel oder den schwer entbehrlichen Aufwand.

8. Die Mahl- und Schlachtsteuer.

Die Auflage auf den Consum ist schon eine alte Art der Besteuerung, denn in früherer Zeit nahm der Landesherr die Abgaben eben da, wo er sie am leichtesten erreichen konnte. Da wo die zwingendsten, gewaltigsten Bedürfnisse des Menschen dem Steuereinnehmer die Eintreibung der Abgabe erleichtern, der Hunger und der Durst, da muß der Widerstand der Pflichtigen der geringste sein; deßhalb waren und sind die Steuern auf die unentbehrlichen und schwer entbehrlichen Consumtionsartikel bei den Steuererhebenden so sehr beliebt. Dennoch haben sie ihre unverkennbaren Nachtheile, von denen wir nur einige aufzählen wollen.

1) Dadurch, daß die Verbrauchssteuern indirect erhoben werden, müssen sie von den unmittelbar Betroffenen auf die Consumenten übergewälzt werden. Dies vertheuert die Verbrauchsartikel mehr, als um den Betrag der Steuer, weil die unmittelbar Betroffenen die Steuer vorlegen müssen und sich den Gewinn für dieses Vorschuß-Capital von den Verbrauchern wiedererstatten lassen.

2) Weil die indirecten Steuern von Handlungen genommen werden, indem Waaren in ein Land oder eine Stadt eingeführt, Vieh geschlachtet, Getreide vermahlen, Bier gebraut, Branntwein gebrannt wird, so ist ein zahlreiches, gut besoldetes Aufsichtspersonal nöthig, welches Schritt und Tritt der Steuerpflichtigen belauern muß. Dieses Aufsichtspersonal verursacht einen großen Aufwand und nimmt einen bedeutenden Antheil am Rohertrag der Steuer vorweg.

3) Der Reiz, dem Druck der Steuer sich zu entziehen, ist so groß, daß Viele das Aufsichtspersonal zu hintergehen suchen. Die öfter oder sel-

tener gelungenen Versuche der Defraudation demoralisiren aber namentlich die unteren Classen des Volkes, und die indirecten Steuern werden Anlaß zu vielen Verbrechen, indem von der Defraudation, die an und für sich vom Publicum eher mit Nachsicht als mit Strenge beurtheilt wird, nur ein kleiner Schritt zur Scala der übrigen Verbrechen führt.

4) Die Verbrauchssteuern vom nothwendigen Lebensbedarf besteuern die Armen fast gerade so stark als die Reichen; denn die Einen fühlen den Hunger und den Durst so stark, als die Anderen; sie führen also eine große Ungleichheit und Ungerechtigkeit der Besteuerung mit sich.

Man hat niemals ermangelt, von der anderen Seite die Vortheile der indirecten Verbrauchssteuern hervorzuheben.

1) Sie sind sehr angenehm für die Regierung, weil die Pflichtigen den Druck der Auflage nicht fühlen, indem sie den Betrag der letzteren mit dem Preis der betreffenden Waare identificiren.

2) Sie gehen rasch und sicher ein, weil eben die projectirte Handlung nicht geschehen darf, wenn die Steuer nicht vorher entrichtet wird.

3) Die Pflichtigen zahlen sie, wann und wie es ihnen am bequemsten ist, in kleinen Raten und wann sie gerade Geld haben.

4) Wer die Steuer nicht zahlen will, kann nicht dazu gezwungen werden; er entgeht ihr einfach, indem er sich der betreffenden Consumtion enthält.

Wenn nun die Gründe für und wider so gleich schwer sein sollten, daß die Wage schwankt, so daß nur ein kleines Gewicht in die eine oder die andere Schale solche senken machen kann, wenn dieses kleine Gewicht aber in der Thatsache liegen sollte, daß die indirecten Steuern eben bereits bestehen, so können wir doch aus dem zuletzt unter 4 angeführten Grunde uns wenigstens nicht für die Beibehaltung derjenigen indirecten Steuern erklären, welche von den unentbehrlichsten Lebensmitteln erhoben werden, wie die Accise von Fleisch, Brod, Kartoffeln, die Zölle auf Getreide, Reis u. a. m. Diesen Abgaben kann sich auch der Arme nicht entziehen, weil er eben leben muß, und zwar ohne den Genuß von Wein, Bier, Branntwein, Tabak, Kaffee, Thee u. s. w. leben kann, aber nicht ohne den Genuß von Brod, Kartoffeln und Fleisch.

Unter der letzteren Kategorie von Steuern gehört die in Preußen eingeführte Mahl- und Schlachtsteuer. Da wir mit dem Urtheil über diese auch ein solches über alle anderen ähnlichen Steuern, unter welchem Namen sie auch in anderen Ländern existiren, abgeben, so wollen wir uns vorzugsweise mit dieser hier beschäftigen.

Die Mahl- und Schlachtsteuer wurde in den größeren Städten Preußens an Stelle der in den übrigen Orten eingeführten Classensteuer erho-

ben, weil eben bei Einführung der Classensteuer die städtische Accise schon bestand, und die Städte selbst deren Beibehaltung wünschten. Mit Ausnahme dieser accisbaren Städte war vor dem Jahre 1810 der Verbrauch aller inländischen Bodenfrüchte zur Nahrung für Menschen und Vieh, so wie auch der Verbrauch aller Erzeugnisse der inländischen Heerden, der Jagd und Fischerei gänzlich unbesteuert. Jene Städte aber waren, mit Ausnahme sehr weniger ganz unbedeutender, mit Barrieren umgeben, deren Anlage die alten Stadtmauern und sonstigen Befestigungswerke sehr erleichterten. „Was an inländischen Erzeugnissen durch diese Barriere einging," erzählt Hoffmann, „entrichtete die sogenannte General-Accise, d. i. eine Verbrauchssteuer von allem Verbrauchbaren. Insbesondere erlegte man beim Einbringen des Getreides sogenannte Umschüttegelder, und versteuerte dasselbe nachher weiter, wenn es über die Mühle ging, nach Verschiedenheit des Gebrauchs. Das Schlachtvieh ward nach dem Eingange unter Aufsicht gestellt, und beim Schlachten nach Verschiedenheit der Art und des Gewichts versteuert. Außerdem zahlte selbst das Kleinste Thor-Accise beim Eingange; selbst Eier, Obst, Erdbeeren, Heidelbeeren, Pilze. In den meisten Landestheilen wurden Schlächter und Bäcker auf dem Lande gar nicht geduldet; wo vermöge des Herkommens oder besonderer Vergünstigung solche Stellen dennoch bestanden, durften sie wenigstens nicht vermehrt werden. Frisches Fleisch, Semmel und anderes feines Backwerk mußte der Landmann meist aus den Städten holen, und er trug hiedurch zur Vermehrung des Einkommens aus den städtischen Mahl- und Schlachtsteuern in wohlhabenden Gegenden ganz erheblich bei." Die Bewohner des platten Landes hatten nur die Grundsteuer zu entrichten. Indessen, bemerkt Hoffmann an anderer Stelle, erforderten mannichfaltige Verhältnisse doch Ausnahmen; diejenigen Personen, welchen der Betrieb von städtischen Gewerben auf dem Lande gestattet war, mußten eine directe Steuer zahlen, welche die Benennung Fix-Accise trug, und als Ersatz für den Ausfall an der städtischen Accise dienen sollte, der dadurch entstand, daß ihnen auf dem Lande zu wohnen gestattet war. In Folge der Umgestaltung, wodurch der preußische Staat nach dem Frieden zu Tilsit neue Kraft zu gewinnen suchte, ward auch der Grundsatz aufgegeben, worauf dieses Steuersystem beruhte: das ganze Land wurde gleichförmigen Steuern unterworfen, dagegen aber auch allen Gewerben volle Freiheit des Orts verstattet. Durch das Edict über die neuen Consumtions- und Luxussteuern vom 28. Oct. 1810 wurde eine gleichförmige Mahl- und Schlachtsteuer für das ganze Land eingeführt; darnach sollte vom Scheffel Weizen ein halber Thaler, vom Scheffel aller anderen Getreidearten und Hülsenfrüchte $^5/_{48}$ Thaler oder 30 Pfennige damaliger, d. i. 37½ Pfennig jetziger Wäh-

rung, vor dem Einbringen in die Mühlen für das Verarbeiten zu Mehl, Graupe, Grütze oder Futterschrot entrichtet werden; alles Verarbeiten desselben zu solchen Erzeugnissen außer den öffentlichen Mühlen wurde verboten. Das Vieh war nach der Stückzahl vor dem Schlachten zu versteuern; den einzelnen Sätzen, welche hier nicht besonders anzuführen sind, lag im Allgemeinen die Absicht zu Grunde, vom Centner Fleisch einen Thaler zu erheben; doch war verhältnißmäßig das Schweinefleisch zur Erleichterung der unteren Volksclassen niedriger, Lämmer und Spanferkel dagegen als Luxusartikel höher besteuert. Bei der Ausführung dieser Vorschriften zeigten sich jedoch zugleich so erhebliche Schwierigkeiten, daß schon am 7. Sept. 1811 durch das fernerweite „Edict über die Finanzen des Staats und das Abgabesystem" der Unterschied zwischen accisbaren Städten und ländlichen Gemeinden wieder hergestellt wurde. Zu den letzteren sollten jedoch fortan auch die kleineren verkehr- und gewerblosen Städte gehören. Das Land, im Gegensatze der accisbaren Städte, sollte statt der Mahlsteuer eine persönliche Abgabe entrichten, die Schlachtsteuer aber ferner, doch nach bis auf die Hälfte ermäßigten Sätzen zahlen. Das Einkommen aus letzterer blieb sehr gering, nicht nur wegen der niedrigen Sätze, sondern auch wegen der Unmöglichkeit einer hinreichenden Aufsicht über deren richtigen Eingang. Bei der Ausbildung des Abgabensystems im Jahre 1820 wurden daher alle diese indirecten Abgaben auf dem Lande und in den kleineren Städten durch die Classensteuer ersetzt. Nur für die größeren Städte blieb die Mahl- und Schlachtsteuer beibehalten. Dafür entschied nämlich der eigene Wunsch der Steuerpflichtigen selbst. In dem größeren Theile des preußischen Staates waren Abgaben vom Vermahlen des Getreides und vom Schlachten in den Städten schon längst eingeführt. In den großen und ansehnlichen Mittelstädten waren fast nur allein die Bäcker, Mehlhändler und Fleischer bei der Entrichtung dieser Abgaben unmittelbar betheiligt; für den eigenen Haushalt Getreide vermahlen und Vieh schlachten zu lassen, ist daselbst nur eine seltene Ausnahme; Jedermann hält seinen Bedarf an Brod und anderen Backwaaren von den Bäckern, an Graupe, Grütze und Mehl von den Mehlhändlern, an Fleisch von den Schlächtern, und vergütet ihnen in den Preisen, die er dafür zahlt, in wenig merklichen Antheilen die vorgeschossene Steuer. Die Besorgniß war allgemein, daß die Preise dieser Bedürfnisse nicht erheblich sinken würden, wenn auch die Steuer davon wegfiele. Dagegen waren Personalsteuern, wie die Classensteuer, eine ganz ungewohnte Belastung und um so gefürchteter, als dadurch monatlich auf einmal erhoben werden sollte, was bisher zur Vergütung der Mahl- und Schlachtsteuer täglich meist nur pfennigweise entrichtet worden war. — In

den kleinen und geringen Mittelstädten läßt dagegen der größte Theil der wohlhabenden Bürger für den eigenen Haushalt einschlachten, oft auch, wenn nicht selbst backen, den eigenen Teig vom Bäcker verbacken, statt das Brod von ihnen zu kaufen. Er hatte daher Schlacht- und mehrentheils auch Mahlsteuer unmittelbar zu zahlen und die Förmlichkeiten zu erfüllen, welche zur Sicherung des richtigen Einganges dieser Steuern vorgeschrieben sind. Allen solchen Beschwerlichkeiten war die Classensteuer am Ende vorzuziehen. Das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung einer Schlacht- und Mahlsteuer geht in Erwägung dieser Umstände von der Ansicht aus, daß die großen und ansehnlichen Mittelstädte die Belegung mit einer Mahl- und Schlachtsteuer der Entrichtung der ungewohnten Classensteuer vorziehen, andere städtische Gemeinden sich aber lieber der neuen Personalsteuer unterwerfen würden; und es bezeichnet hiernach namentlich diejenigen Ortschaften, welche fernerhin statt der Classensteuer eine Mahl- und Schlachtsteuer entrichten sollen. Es beläßt aber auch Städten, welche sich wegen ihrer großstädtischen Verhältnisse wohl zur Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer eignen, die Wahl zwischen dieser und der Classensteuer, wenn sie durch diese das gleiche Einkommen aufzubringen vermögen; dagegen sind auch wieder ansehnliche Städte befugt, auf Verwandlung ihrer Classensteuer in eine Mahl- und Schlachtsteuer anzutragen, wenn deren richtiger Eingang, den örtlichen Verhältnissen nach, hinreichend zu sichern ist.

Nach der Erfahrung hat sich gezeigt, daß die Mahl- und Schlachtsteuer nach dem zusammengesetzten Verhältniß der Wohlhabenheit und der Bevölkerung steigt. Sie hat ferner den Vortheil, daß sie in äußerst kleinen Theilen, im Preise des pfundweise gekauften Fleisches und Brodes täglich abgetragen und folglich ganz wenig gefühlt wird. Dennoch können wir uns nicht für diese Steuer erklären, weil sie ungleich lastet, d. h. weil sie die Reichen ganz gleich wie die Armen trifft, und folglich die letzteren unverhältnißmäßig bedrückt; denn während erstere die Steuer gar nicht gewahr werden, sind die letzteren schon genöthigt, ihren Consum an Fleisch und Brod etwas einzuschränken und den Ausfall mit Kartoffeln zu ersetzen. Ueberwiegende Kartoffelnahrung ist aber für die Kraft und Ausdauer der arbeitenden Bevölkerung nachtheilig. Wir haben bei einer früheren Gelegenheit angeführt, um wie viel tüchtiger englische Arbeiter durch ihre kräftige Fleischnahrung sind, als Irländer, die sich meist von Kartoffeln nähren; wir haben angeführt, wie in einer französischen Fabrik die Beobachtung gemacht worden ist, daß nach Einführung reichlicher Fleischkost die Krankheiten sich vermindert, die Arbeit sich vermehrt hat. Da es nun im höchsten Interesse des Staates liegt, eine möglichst productionskräftige Ar-

beitsbevölkerung heranzuziehen, weil durch eine solche eben wieder die Industrie und die Steuerkraft des Landes gehoben werden, so dürfte die dazu erforderliche Nahrung nicht besteuert werden. Die Thatsache, daß die Schlacht- und Mahlsteuer nach Wunsch der betreffenden Städte selbst dort eingeführt worden sei, kann nichts an unserer Meinung ändern, denn die arme arbeitende Bevölkerung wird bei dieser Kundgebung schwerlich um ihre Meinung gefragt worden sein, da jene doch wahrscheinlich bloß von den officiellen Organen und den tonangebenden Kreisen ergangen sein wird.

In der That nimmt auch der Fleischverbrauch in Berlin z. B. auf eine wahrhaft bedenkliche Weise ab, so daß der Ertrag der Steuer bei steigender Bevölkerung im Sinken begriffen ist. Wenn es in der Art fortgeht, so wird die Arbeitsbevölkerung Berlins nach wenigen Generationen eine schwächliche Race darstellen, welche der Industrie nicht mehr die erforderlichen Dienste leistet, um mit der Englands zu concurriren, wo der Fleischverbrauch und auch die Gesundheit und Kraft der Bevölkerung fortwährend im Steigen begriffen sind.

---

9. Die Salzsteuer.

Gleich der Mahl- und Schlachtsteuer belastet die Salzsteuer ein Product, welches unentbehrlich für die Ernährung der Menschen ist. Für Brod und Fleisch gibt es noch einen Ersatz in Kartoffeln und anderen Speisen, für Salz gibt es gar keinen Ersatz; der Mensch bedarf, will er gesund bleiben, zu seiner Ernährung des Salzes. Noch mehr: die unteren, ärmeren Volksclassen brauchen mehr Salz, als die reicheren, weil sie zahlreicher an und für sich sind, weil sie in der Regel aus unbekannten oder aus Gründen, die wir hier nicht erörtern wollen, zahlreichere, kinderreichere Familien bilden, weil sie Nahrungsmittel verzehren, die bei größerem Volumen weniger ursprüngliches Gewürze in sich haben, wozu sie also mehr Salz brauchen, während die reicheren in ihren feineren Speisen von geringerem Volumen einen Theil des Salzes durch andere Gewürze ergänzen. Die Herstellungskosten des Salzes betragen in Preußen einen Thaler für den Centner; verkauft wird derselbe zu 4 Thaler. Nehmen wir als Herstellungspreis des Salzes per Pfund einen Kreuzer, als Verkaufspreis vier Kreuzer an; erwägen wir, daß man in Preußen z. B. per Kopf 12 Pfund Salz verbraucht, ohne das zur Fütterung des Viehes und zu industriellen Zwecken verwandte zu rechnen, so kommt auf die Familie, zu fünf Köpfen gerechnet, jährlich 60 Pfund Salz, was einer Ausgabe von vier Gulden gleich kommt. Da aber die reicheren und wohlhabenderen Stände weniger, die ärmeren also mehr Salz brauchen, so muß eigentlich etwas mehr gerechnet werden. Nehmen wir an, daß dieses Mehr gerade